

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Schäfer (SPD)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt

Ölschäden durch Überschwemmungskatastrophe

Die Kleine Anfrage 2186 vom 12. Januar 1994 hat folgenden Wortlaut:

Durch die jüngste Hochwasserkatastrophe sind auch mehrere tausend Tonnen Heizöl ausgelaufen und haben verheerende Schäden in der Natur hinterlassen. Um dies in Zukunft zu vermeiden, muß die gesamte Thematik der Heizöllagerung in Überschwemmungsgebieten neu überdacht werden. Dies scheint auch vor dem Hintergrund notwendig, daß nach Aussagen von Fachleuten selbst Tankanlagen, die nach geltendem Baurecht installiert wurden, geborsten sind. Auch ist die haftungsrechtliche Situation für den Eigentümer und das installierende Handwerk aufzuzeigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hoch schätzt sie die ausgelaufenen Heizölmengen und sonstige Mengen an wassergefährdenden Stoffen durch die letzte Überschwemmungskatastrophe, und welche ökologischen Konsequenzen sind zu befürchten?
2. Welche haftungs- und zivilrechtlichen Konsequenzen ergeben sich für die betroffenen Eigentümer bzw. das installierende Handwerk?
3. Wie erfolgt zur Zeit die Genehmigung und Überwachung von Ölanlagen in Überschwemmungsgebieten?
4. Hält die Landesregierung ein Verbot von Kunststofftankanlagen in Überschwemmungsgebieten für gerechtfertigt?
5. Wie steht sie dem Vorschlag gegenüber, nur noch speziell zugelassene Tanksysteme in Überschwemmungsgebieten zuzulassen?
6. Welche baurechtlichen Konsequenzen sind vor dem Hintergrund, daß selbst vorschriftsmäßig installierte Kunststofftankanlagen geborsten sind, notwendig?
7. Ist eine flächendeckende Information der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Fachhandwerkes und der Bürger in Form einer speziellen Handlungsanleitung für die Installation von Ölanlagen in Überschwemmungsgebieten geplant, in der sämtliche baurechtlichen Besonderheiten aufgenommen sind?

Das Ministerium für Umwelt hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 1994 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Konkrete Zahlen über die ausgetretenen Mengen an Heizöl und sonstigen wassergefährdenden Stoffen liegen nicht vor. Ein Teil des ausgetretenen Heizöls wurde von der fließenden Hochwasserwelle davongetragen. Eine großflächige Verunreinigung von Ufer- oder Retentionsflächen ist nicht bekanntgeworden. Nachhaltigere Konsequenzen für die betroffenen Lebensgemeinschaften sind nicht zu erwarten.

Zu 2.:

Die Inhaber von Anlagen haften für Schäden, die durch das Auslaufen von Heizöl entstanden sind. Sie können sich zu ihrer Entlastung nicht auf höhere Gewalt berufen, wenn bei der Lagerung die für Überschwemmungsgebiete in Betracht kommenden Regeln der Technik nicht eingehalten waren.

Bei vorschriftswidriger Installation haftet auch der Handwerksbetrieb.

b. w.

Zu 3.:

Die Inhaber der Anlagen sind dafür verantwortlich, daß die Lagerung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik erfolgt.

Lagerbehälter mit einem 10 000 Liter übersteigenden Fassungsvermögen bedürfen einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Anlagen, die der Bauaufsicht nicht unterliegen, sind vorher unter Vorlage der erforderlichen Pläne und Unterlagen der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es nicht für oberirdische Lagerbehälter außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten mit einem Rauminhalt von nicht mehr als 1 000 Litern. Die Überwachung erfolgt im Rahmen der Bauaufsicht und der Gewässeraufsicht.

Zu 4.:

Nein, sofern sie gegen Auftrieb und Einstau statisch berechnet und konstruiert sind.

Zu 5.:

Nach den einzuhaltenden Regeln der Technik müssen Behälter, die in Bereichen eingebaut werden, in denen mit einer Veränderung der Lage der Behälter durch Grundwasser, Staunässe oder Überschwemmungen zu rechnen ist, verankert oder durch entsprechende Befestigung gegen Aufschwimmen gesichert sein. Dieser Nachweis ist im Einzelfall zu führen.

Zu 6.:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, daß vorschriftsmäßig installierte Kunststofftanks geborsten sind.

Zu 7.:

Die konkreten materiellen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind in der Landesverordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 15. November 1983 in Verbindung mit der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VVwAS) vom 7. September 1984 (MinBl. S. 404) festgelegt, die allen Bauaufsichtsbehörden, dem Fachhandwerk und dessen Fachvereinigungen und Gütergemeinschaften bekannt sind. Zusätzlich wurden sofort nach Bekanntwerden der vielen Fälle, bei denen durch das Hochwasserereignis Heizöl ausgetreten ist, „Anwendungsempfehlungen“ an alle zuständigen Behörden und die Handwerkskammern verschickt.

Klaudia Martini
Staatsministerin